jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/29 92/05/0148

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO NÖ 1976 §118 Abs8 idF 8200-6;
BauO NÖ 1976 §99 Abs1 Z2;
BauO NÖ 1976 §99 Abs1;
BauRallg;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Begriff des Nachbarn iSd § 118 Abs 8 erster Satz NÖ BauO 1976 idF LGBl 8200-6 ist weiter gefaßt als jener des "Anrainers" iSd § 99 Abs 1 Z 2 NÖ BauO 1976, weil nur die dort genannten Anrainer persönlich zu laden sind.§ 99 Abs 1 NÖ BauO 1976 nennt aber weitere PARTEIEN und Beteiligte, die durch Anschlag an der Amtstafel von der Bauverhandlung zu verständigen sind.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992050148.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at